



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Messe Rendsburg GmbH
Frau Röhling
Grüner Kamp 15 – 17
24768 Rendsburg

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: FD 2.4

Auskunft erteilt: Frau Dr. Freitag
Telefon: 04331 202-315
E-Mail: veterinaeramt@kreis-rd.de

12.04.2023

Norla 2023; Veterinärbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 31.08. bis 03.09.2023 findet auf dem Messegelände Rendsburg die Norla statt.

Sowohl für die im Rahmen der Landestierschau als auch für die von Ausstellern mitgeführten und zur Schau gestellten Tiere gelten folgende Veterinärbedingungen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung.
2. Dem Landrat – Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist spätestens **10 Tage vor der Veranstaltung** eine Liste der zum Auftrieb gelangenden Tiere vorzulegen.
3. Kranke und verdächtige Tiere sowie Tiere, in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist, oder die aus Beständen oder Gebieten stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Seuche der veterinärbehördlichen Sperre unterliegen, dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.
4. Tiere, für die eine Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung oder der VO (EU) 2019/2035 vorgeschrieben ist, dürfen nur mit dieser dauerhaften Kennzeichnung aufgetrieben werden.
5. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind dem zuständigen amtlichen Tierarzt zur Einlassuntersuchung vorzuführen. Für die Einlassuntersuchung wird ein bestimmter Zeitraum festgesetzt. Kranke oder verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere, die nicht die Auflagen dieser Genehmigung erfüllen, werden bei der Einlassuntersuchung zurückgewiesen.
6. **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel dürfen nicht auf die Veranstaltung verbracht werden.**
7. Für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienen und Neuweltkameliden gelten darüber hinaus die nachfolgenden Besdtimmungen:



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-568

W:\AP01\Worla Veterinärbedingungen 2023.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholsten
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 90; BIC NOLADE21RDB



I. Rinder

- müssen aus Leukose/Bruccellose-freien Beständen stammen.
- müssen von der „**Amtstierärztlichen Bescheinigung zum Auftrieb von Rindern auf die Norla in Rendsburg vom 31.08. – 03.09.2023**“ begleitet sein. Die amtstierärztliche Bescheinigung ist durch das für den Herkunftsbestand zuständige Veterinäramt auszustellen und darf zum Zeitpunkt des Auftriebs der Rinder nicht älter als 10 Tage sein.

II. Schafe und Ziegen

- dürfen nur auf die Veranstaltung verbracht werden mit einem Begleitpapier gemäß § 36 der Viehverkehrsverordnung.

III. Schweine

- müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche-Krankheit vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) aus einem von Aujeszkyscher Krankheit freien Bestand stammen.

IV. Bienen

- müssen von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort der Bienen zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Bienen und der Herkunftsbestand der Bienen bei einer innerhalb der letzten vier Wochen durchgeführten Untersuchung als frei von der bösartigen Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsbestand nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt.
- die Bescheinigung darf höchstens fünf Tage vor dem Abtransport der Bienen zur Veranstaltung ausgestellt worden sein.

V. Neuweltkameliden

- müssen mit einem Identifizierungscode gekennzeichnet sein entweder mittels Ohrmarke in jedem Ohr oder mittels injizierbarem Transponder.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung behalte ich mir vor, die Veranstaltung zu beschränken, ganz oder in Teilen zu verbieten, soweit dieses aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Neuweltkameliden und Bienen dürfen ausschließlich zu den festgelegten Einlasszeiten nach erfolgter amtstierärztlicher Einlassuntersuchung auf das Gelände der NORLA gebracht werden.

Bei Zuwiderhandlung werden die Tiere unverzüglich des Geländes verwiesen.





Rechtsgrundlagen:

- § 24 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 -5, Abs. 6 sowie § 25 Abs. 1 und 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 4 bis 6 der Viehverkehrsverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170),
- § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt II und Anlage 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpes Virus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767),
- Art. 38, 45, 52, 58 sowie 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in den zur Zeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert, oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden dem Vertretenden zuzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dr. Freitag

Anlage:

Amtstierärztliche Bescheinigung zum Auftrieb von Rindern auf die Norla in Rendsburg vom 31.08. – 03.09.2023